zeichnung gesichert wird, damit er diesen möglicherweise beweiserheblichen Umstand für die Bewertung der von ihm in der bevorstehenden Vernehmung abzugebenden Aussagen und Erklärungen berücksichtigen kann.
Diese Mitteilung wird im Text des anzufertigenden Protokolls vor der Behandlung des Sachverhalts, z. B. durch den Satz vermerkt "Ich wurde von der Anfertigung einer zusätzlichen Schallaufzeichnung zur Vernehmung unterrichtet - Unterschrift".
Das Tonband wird in Gang gesetzt und es wird die Eröffnung der Vernehmung unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Personalien des Beschuldigten mitgeteilt, z. B.

> Es erfolgt eine Vernehmung des Beschuldigten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Ort, Datum, Beginn (Uhrzeit).

Vernehmungsunterbrechungen werden angesagt, z. B.

> Die Vernehmung wird um ... Uhr unterbrochen. Die Vernehmung wurde um ... Uhr fortgesetzt.

Es kann zweckmäßig sein, den Beschuldigten bestätigen zu lassen, daß zwischenzeitlich keine Gespräche zur Sache erfolgten.
Es ist nicht sinnvoll, nur einzelne Teile aus dem Vernehmungsverlauf aufzuzeichnen. Sie sind nicht geeignet Informationen über den Verlauf der Vernehmung zu vermitteln. In einem solchen Falle müßte der Beschuldigte jedesmal gesondert unterrichtet werden, daß im folgenden Verlauf der Vernehmung eine Schallaufzeichnung erfolgt und dies sowie die Beendigung im Protokoll verwerkt werden.

Die Beendigung der Schallaufzeichnung ist von der Technik der Dokumentierung und davon abhängig, ob der Vorgang der Anfertigung des Protokolls aufgezeichnet werden muß.
Die gesamte Dauer der Vernehmung einschließlich der Phase der Protokollierung wird aufgezeichnet, wenn eine fortlaufende oder abschnittsweise Protokollierung erfolgte oder zu erwarten ist, daß Beschuldigte während der Protokollierung wesentliche Aussageveränderungen vornehmen.